

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Gesellschaft KOVAR s.r.o.
mit Sitz Leskovec Nr. 212, PLZ 75611, Tschechische Republik, IdNr.: 451 97 164**

I. Einführende Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (*im weiteren nur „AGB“*) regeln die Vertragsbeziehung zwischen dem *Käufer* – einem Unternehmen (einer natürlichen oder juristischen Person) – und der Gesellschaft KOVAR s.r.o., mit Sitz Leskovec Nr. 212, PLZ 75611, Tschechische Republik, IdNr.: 451 97 164, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Ostrava, Abteil C, Einlage 2867 (*im Weiteren nur „Verkäufer“*). Diese AGB sind ein untrennbarer Bestandteil des zwischen Käufer und Verkäufer abgeschlossenen Kauf- oder Rahmenkaufvertrags (*im Weiteren nur „Vertrag“*), dessen Gegenstand die Lieferung von Waren durch den Verkäufer an den Käufer ist. Durch Unterzeichnung der Bestellung, des Vertrags oder eines Zusatzes zum Vertrag (*im Weiteren nur „Vertrag“*) bekräftigt der Käufer, dass er sich mit diesen AGB bekanntgemacht hat, dass er sie akzeptiert und damit einverstanden ist, dass er sich nach ihren Bestimmungen richten wird.

2. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einzelnen Bestimmungen der AGB und einzelnen Bestimmungen des Vertrags haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.

II. Zustandekommen des Vertrags

1. Die Lieferung des Vertragsgegenstands erfolgt nur auf der Grundlage einer schriftlichen oder E-Mail-Bestellung des Käufers.

2. Die Warenbestellung stellt der Käufer zusammen. Jede Bestellung des Käufers muss wenigstens die folgenden grundlegenden Angaben enthalten:

- a) Identifikation des Verkäufers und des Käufers;
- b) Verweis auf den Rahmenvertrag, sofern ein solcher geschlossen wurde;
- c) Beschreibung der bestellten Waren;
- d) benötigte Anzahl der Waren einschließlich ihrer technischen Spezifikation;
- e) Vertragspreis;
- f) geforderter Tag und Ort der Warenlieferung; als Ort der Warenlieferung gilt, soweit nichts Anderes vereinbart wird, der Sitz des Verkäufers;
- g) Angabe dazu, wer den Transport abwickelt und die Kosten dafür trägt;
- h) Unterschrift einer Person, die in dieser Angelegenheit für den Käufer handlungsberechtigt ist.

3. Die schriftliche Bestellung kann dem Verkäufer per Post, Fax oder auf elektronischem Weg (per E-Mail) zugestellt werden.

4. Nach Zustellung der Bestellung des Käufers sendet der Verkäufer dem Käufer eine Bestätigung der Bestellung.

5. Durch Zustellung der Bestätigung der Bestellung an den Käufer wird zwischen den Parteien der Vertrag abgeschlossen. Sofern die Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer nur einen Teil der bestellten Waren betrifft, entsteht zwischen den Parteien ein Vertrag über den bestätigten Teil der Bestellung.

III. Erfüllung der Warenlieferung

1. Der Verkäufer liefert dem Käufer die Waren innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, in durch höhere Gewalt verursachten besonderen Fällen die Lieferfrist zu verlängern oder sie auch in Fällen zu verlängern, in denen aus objektiven Gründen die Lieferung nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit möglich war.

2. Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, liefert der Verkäufer die Waren entsprechend den INCOTERMS 2000 - EXW Leskovec. Falls der Käufer die ordnungsgemäß und fristgerecht gelieferten Waren nicht entgegennimmt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen; er ist ebenso berechtigt, die Waren anderweitig zu verkaufen.

3. Der Käufer trägt die volle Verantwortung für die Übernahme der Waren entsprechend dem geschlossenen Vertrag. Sofern der Käufer zur Übernahme der Waren entsprechend dem Vertrag irgendwelchen Dritten oder einen Frachtführer beauftragt (*im Weiteren nur „beauftragte Person“*), trägt er die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Beauftragung und für die Handlungen der Person, die er zur Übernahme beauftragt hat. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die eine solcherart ermächtigte Person dem Käufer verursacht.

4. Die Gefahr von Schäden an der Ware (z. B. Verlust oder Verschlechterung der Qualität der Ware) sowie auch alle zusätzlich entstehenden Kosten gehen im Moment der Lieferung der Ware am Lieferort entsprechend dem Einzelvertrag vom Verkäufer auf den Käufer über. Falls der Einzelvertrag nichts anderes bestimmt, geht die Gefahr von Schäden an der Ware am Lieferort nach Abs. 2 dieses Artikels über.

IV. Qualität der Ware, Garantie

1. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird die Ware in der üblichen Standardqualität entsprechend der jeweiligen Warenart geliefert.

2. Auf die gelieferte Ware gewährt der Verkäufer dem Käufer nur dann eine Garantie, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist und/oder wenn dem Käufer zu der Ware ein Garantiezertifikat übergeben wird, in welchem der Zeitraum und der Umfang der Garantie spezifiziert wird. Die Garantiefrist beginnt am Tag der Lieferung der Ware zu laufen.

3. Die Voraussetzung für die Geltendmachung der Mängelgewährleistungsrechte an der Ware, bzw. für die Inanspruchnahme der Qualitätsgarantie, sofern sie im konkreten Fall gewährt wurde, ist die Erfüllung der Pflicht des Käufers, dem Verkäufer das eigenhändig bestätigte Original des Belegs über die Warenlieferung (Lieferschein, Frachtbrief, CMR) auszuhändigen.

V. Preis

1. Der im Vertrag angegebene Preis wird unter der Voraussetzung festgelegt, dass die Lieferung der Ware einmalig, kontinuierlich und ohne Unterbrechungen aus Gründen auf seiten des Käufers erfolgen wird. Sofern aus Gründen auf seiten des Käufers Mehrkosten entstehen, ist der Käufer verpflichtet, diese Mehrkosten dem Verkäufer in voller Höhe zu erstatten. Der Preis der Ware schließt die Kosten für ihren Transport an einen vom Käufer bestimmten Ort nicht ein. Den Transport der Ware stellt der Verkäufer sicher, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nur auf der Grundlage einer Bestellung durch den Käufer und auf dessen Kosten.

2. Sofern im Vertrag die Pflicht des Käufers zur Erstattung einer Anzahlung an den Verkäufer vereinbart wird, ist der Verkäufer nicht verpflichtet, mit seiner Leistung zu beginnen, solange der Käufer ihm die Anzahlung nicht erstattet hat. Solange sich der Käufer mit der Erstattung der Anzahlung im Verzug befindet, kann kein Verzug bei der Erfüllung durch den Käufer eintreten. Die Frist zur Lieferung der Waren durch den Verkäufer verlängert sich um den Zeitraum, in dem sich der Käufer im Verzug befindet.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung des nach Abzug der Anzahlung verbleibenden Restbetrags des Preises entsprechend dem Vertrag hat der Käufer auf der Grundlage einer vom Verkäufer ausgestellten Rechnung – eines Steuerbelegs zu tätigen, sofern die Zahlung nicht bereits im Voraus auf der Grundlage einer

Anzahlungsrechnung in voller Höhe erfolgt ist. Die Zahlung hat der Käufer innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Fälligkeit zu tätigen.

2. Falls der Käufer den Preis oder irgendeinen Teil davon nicht zum Tag der Fälligkeit begleicht, befindet er sich ab dem nachfolgenden Tag im Verzug.

3. Das Eigentumsrecht an den Waren erwirbt der Käufer erst durch vollständige Bezahlung des Kaufpreises an den Verkäufer. Bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises bleibt die Ware das Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist berechtigt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.

4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware vom Verkäufer entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Verkäufer als Hersteller gilt. Bleibt die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter, deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

5. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegenüber Dritten tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Verkäufers zur Sicherung dem Verkäufer ab. Der Verkäufer ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf für Rechnung des Käufers einzuziehen.

6. Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Waren und Forderungen sind dem Verkäufer vom Käufer unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

7. Die Ausübung des Eigentumsvorbehalts bedeutet nicht zugleich ein Rücktritt vom Vertrag.

8. Die Waren und die an ihre Stelle tretenden Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der Forderungen von dem Verkäufer weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

VII. Mängelhaftung, Reklamationen

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware so bald wie möglich bei und nach dem Übergang der Gefahr von Schäden an der Ware (d. h. nach der Lieferung der Ware an den Käufer) zu untersuchen, um ihren Zustand, ihre Menge und die Vollständigkeit festzustellen, und alle bemerkten Mängel dem Verkäufer unverzüglich nach Übernahme der Ware anzuzeigen.

Eventuelle später festgestellte Mängel der Ware sind dem Verkäufer schriftlich und mit einer genauen Beschreibung des Mangels, unter Angabe der Warenidentifikation und eines Kontakts auf den Käufer anzuzeigen. Der Käufer ist weiter verpflichtet, eine Fotografie der reklamierten Mängel beizulegen.

2. Ein Mängelgewährleistungsrecht des Käufers begründet ein Mangel, den die Ware bereits beim Übergang der Gefahr von Schäden, d. h. bei der Lieferung der Ware dem Käufer, aufweist. Der Verkäufer haftet gleichfalls für Mängel, die innerhalb der festgelegten Garantiefrist nach der Übergabe der Sache dem Käufer auftreten, sofern im konkreten Fall eine Garantie gewährt wurde und sofern der Käufer nachweist, dass die Mängel durch eine Verletzung der Pflichten des Verkäufers verursacht sind. Die Garantie bezieht sich nicht auf die Nichteinhaltung der Montage- oder Installationsanweisungen, die gewöhnliche Abnutzung, eine nicht sachgemäße Verwendung oder Instandhaltung der Waren, auf Fälle vorsätzlicher Beschädigung der Waren oder auf die Beschädigung durch Einwirkung höherer Gewalt.

3. Die im Zusammenhang mit einer Reklamation entstehenden Kosten gehen bei einer berechtigten Reklamation zu Lasten des Verkäufers und bei einer unberechtigten Reklamation zu Lasten des Käufers. In einem solchen Fall erstattet die verpflichtete Partei diese Kosten der berechtigten Partei innerhalb von längstens 30 Tagen ab der Zustellung einer Rechnung, in der diese Kosten ordnungsgemäß abgerechnet und beziffert werden.

4. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die durch den Transport (sofern diesen der Käufer abwickelt), durch falsche Nutzung oder Lagerung der Ware, durch die nicht sachgemäße Eingriffe oder durch Vernachlässigung der unentbehrlichen Instandhaltung der Ware oder durch mechanische oder chemische Beschädigung, verursacht werden. Der Verkäufer trägt außerdem keine Haftung für Schäden an der Ware, die durch Nichteinhaltung der vorgeschriebenen oder üblichen Art und Weise der Nutzung verursacht werden. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel an den Waren, die durch eine nicht sachgemäße Instandhaltung und Montage der Waren verursacht werden.

VIII. Internationales Element

1. Handelt es sich beim Käufer um eine natürliche oder juristische Person mit Gewerbeort/Sitz außerhalb der Tschechischen Republik (im Weiteren nur „ausländischer Käufer“), so kommen für den zwischen dem Verkäufer und dem ausländischen Käufer geschlossenen Vertrag zusätzlich die folgenden Bestimmungen zur Anwendung, die Vorrang vor den übrigen Bestimmungen dieser AGB haben.

2. Die zwischen dem Verkäufer und einem ausländischen Käufer auf der Grundlage dieses Vertrags oder auf der Grundlage der einzelnen Kaufverträge zwischen den Parteien entstandene Rechtsbeziehung unterliegt in den durch den Vertrag oder diese AGB nicht abweichend geregelten Angelegenheiten dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, welches für die Tschechische Republik unter der Nr. 160/1991 Slg. bekanntgegeben wurde.

IX. Abschließende Bestimmungen

1. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere (nicht jedoch ausschließlich) Mobilisierung, Krieg, Naturkatastrophen, Bürgerunruhen, Stromausfälle usw. Sofern der Verkäufer aufgrund des Hindernisses, das ihm die Erfüllung seiner Vertragspflichten unmöglich macht, vom Vertrag nicht zurücktritt, verlängert sich die zur Erfüllung seiner Pflichten festgesetzte Frist um einen dem Charakter des eingetretenen Hindernisses angemessenen Zeitraum. Über das Hindernis hat der Verkäufer den Käufer unverzüglich zu informieren, sobald er dazu in der Lage ist, wobei er spezifiziert, um welches Hindernis es sich handelt, und festsetzt, wann er in der Lage sein wird, seine Pflichten nachträglich zu erfüllen.

2. Durch die Bestätigung eines Angebots des Verkäufers oder die Unterzeichnung einer Bestellung, eines Vertrags oder seines Zusatzes bekräftigt der Käufer ausdrücklich, dass er sich mit der aktuellen Fassung der AGB vertraut gemacht hat, dass er sie akzeptiert und damit einverstanden ist, dass er sich nach ihren Bestimmungen richten wird.

3. Falls irgendein Artikel dieser AGB oder des Vertrags ungültig, unwirksam oder nicht erzwingbar wird oder im Widerspruch zu den geltenden Rechtsvorschriften stehen sollte, gilt, dass er gänzlich von den übrigen Artikeln des betreffenden Dokuments abgetrennt werden kann und somit bleiben die übrigen Artikel der AGB oder des Vertrags weiterhin im vollen Umfang gültig und wirksam.

4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden wirksam zum 01.01.2008.